

Zusatzleistungen der AHV und IV



Pflegebedürftige Personen haben unter besonderen Voraussetzungen Anspruch auf finanzielle Zusatzleistungen der Ausgleichskasse:

Ergänzungsleistungen (EL)

Die Ergänzungsleistungen zu AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Sie sind ein rechtlicher Anspruch und keine Fürsorge oder Sozialhilfe. Zusammen mit der AHV und IV gehören die Ergänzungsleistungen zum sozialen Fundament unseres Staates.

Die Ergänzungsleistungen werden durch die Kantone ausgerichtet. Sie bestehen aus zwei Kategorien:

- jährliche Leistungen, die monatlich ausbezahlt werden
- Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten

Die Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause werden den Bezüglern von Ergänzungsleistungen zurückerstattet, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und nicht bereits durch eine Versicherung gedeckt sind. Für pflegerische Leistungen sind dies Selbstbehalt, Franchise und Patientenbeteiligung aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KVG). Für notwendige hauswirtschaftliche Leistungen der Spitex übernimmt die AHV den gesamten Betrag.

Hilflosenentschädigung (HE)

Diese wird Personen ausgerichtet, die aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigung für alltägliche Lebensverrichtungen (Aufstehen, Absitzen, Abliegen, Essen, Körperpflege, Verrichtung der Notdurft und Fortbewegung) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen sind oder der dauernden persönlichen Überwachung bedürfen.

Hilflosenentschädigung erhalten Menschen jeden Alters, unabhängig von Einkommen und Vermögen. Für Minderjährige, die ein zeitliches Mindestmass an intensiver Betreuung benötigen, wird unter bestimmten Voraussetzungen ein Intensivpflegezuschlag ausgerichtet. Dieser Zuschlag entfällt bei Aufenthalt im Heim.

Assistenzbeitrag der IV

Der Assistenzbeitrag ermöglicht es Bezüglern von Hilflosenentschädigung, die auf regelmässige Hilfe angewiesen sind und zu

Hause leben, eine Person einzustellen, welche die erforderliche Hilfeleistung erbringt. Mit dem Assistenzbeitrag soll in erster Linie die Selbstbestimmung und Eigenverantwortung unterstützt werden. Die Assistenzperson darf nicht mit der versicherten Person verheiratet sein, mit ihr in eingetragener Partnerschaft leben oder in direkter Linie mit ihr verwandt sein. Sie wird im Rahmen eines Arbeitsvertrages von der versicherten Person angestellt.

Auch Personen, welche eine pflegebedürftige Person betreuen, haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Zusatzleistungen.

Betreuungsgutschriften

Die gesetzlichen Bestimmungen sehen vor, dass bei der Rentenberechnung auch Betreuungsgutschriften angerechnet werden können. Diese Gutschriften sind Zuschläge zum rentenbildenden Erwerbseinkommen. Sie sollen eine höhere Rente ermöglichen, wenn Sie pflegebedürftige Verwandte (Eltern, Kinder, Geschwister, Grosseltern, Ehegatten, Schwiegereltern und Stiefkinder) betreuen. Betreuungsgutschriften sind keine direkten Geldleistungen.

Sie haben Anspruch auf Betreuungsgutschriften, wenn

- die Verwandten pflegebedürftig, d.h. Bezüglern von Hilflosenentschädigung mittleren oder schweren Grades sind.
- die pflegebedürftige Person sich überwiegend (mindestens 180 Tage/Jahr) in derselben, leicht erreichbaren (30 km oder 1 Stunde Wegzeit) Wohnsituation befindet.

Weitere Informationen und Beratung:

- Ausgleichskasse und IV-Stelle Schwyz, Tel. 041 819 04 25, www.aksz.ch
- Pro Senectute Kanton Schwyz, Sozialberatung, Tel. 041 810 32 27, www.sz.pro-senectute.ch
- Pro Infirmis, Beratungsstelle Uri Schwyz, Tel. 058 775 23 23, www.proinfirmis.ch